

TOP 3:

Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt

Drucksache: 860/08

Nach dem Grundgesetz hat der Bund in bestimmten Fällen die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis für die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt (BKA). Das Gesetz dient der Umsetzung dieser durch die Föderalismusreform 2006 eingeführten Regelung.

Durch das Gesetz wird dem BKA für die Terrorismusbekämpfung erstmals die Aufgabe der Gefahrenabwehr übertragen. Neben der Aufgabe der Abwehr konkreter Gefahren kann es auch die Aufgabe der Verhütung von bestimmten terroristischen Straftaten wahrnehmen. Es erhält ein Selbsteintrittsrecht, das die Zuständigkeit der Länder für die Gefahrenabwehr wahrt.

Zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgabe werden dem BKA entsprechende Befugnisse verliehen. Diese Befugnisse orientieren sich weitgehend an den Befugnissen der Bundespolizei und den Polizeien der Länder im Bereich der Gefahrenabwehr und berücksichtigen dabei die jüngste verfassungsgerichtliche Rechtsprechung. Neben den polizeilichen Standardbefugnissen werden dem BKA besondere Mittel der Datenerhebung sowie die Möglichkeit der Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung und der Rasterfahndung zur Verfügung gestellt. Insbesondere erhält das BKA die Befugnis zum verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme (sog. Online-Durchsuchung). Des Weiteren ist ihm die Überwachung der Telekommunikation, die Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten sowie der Einsatz von technischen Mitteln zur Identifizierung und Lokalisation von Mobilfunkendgeräten möglich. Es erhält zudem eine Befugnis zur Wohnraumüberwachung. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung und zu den Fragen der Kennzeichnung, Verwendung und Löschung personenbezogener Daten sowie der Benachrichtigung werden hierbei beachtet

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2008 Stellung zu dem Gesetzentwurf genommen. Insbesondere forderte er, dass der absolute Schutz der Kommunikation in seelsorgerischen Gesprächen von Geistlichen auch in diesem Gesetz aufrechterhalten bleiben sollte. Der Gesetzentwurf sah auch für zeugnisverweigerungsberichtigten Personen eine ausnahmslose Auskunftspflicht vor.

Der Bundestag hat das Gesetz in seiner 186. Sitzung am 12. November 2008 mit Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen. Unter anderem wurde - dem Wunsch des Bundesrates entsprechend - Geistlichen ein ausnahmsloses Zeugnisverweigerungsrecht zugebilligt. Dieses Recht hat er auf Strafverteidiger und Abgeordnete erweitert.

Des Weiteren wurde die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit einer Eilanordnung einer Rasterfahndung durch den Präsidenten des BKA oder seines Vertreters gestrichen. Damit ist ausnahmslos eine richterliche Anordnung erforderlich.

Auch wurde der Personenkreis, der die mittels der Online-Durchsuchung erhobenen Daten auf Kernbereichsrelevanz zu prüfen hat, um den Datenschutzbeauftragten des BKA erweitert. Dieser ist bei der Ausübung dieser Aufgabe weisungsfrei und darf nicht benachteiligt werden.

Die Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie an den Militärischen Abschirmdienst, an den Bundesnachrichtendienst und an die Zollfahndungsdienste ist im Vergleich zum Entwurf eingeschränkt worden. Die Übermittlung personenbezogener Daten an die genannten Behörden ist nur zulässig, wenn die Erforderlichkeit der Übermittlung durch tatsächliche Anhaltspunkte bzw. bestimmte Tatsachen belegt ist. Zudem sind die Übermittlungszwecke eng eingegrenzt worden.

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.